

Herrn
André Kuper MdL
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: „Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2019/Nachtrag 2018“



Ansprechpartner:

Referent Benjamin Holler, StNRW
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-220
Fax-Durchwahl: 0221 3771-209
E-Mail: benjamin.holler@staedtetag.de
Aktenzeichen: 20.06.10 N /LHH 2019

Hauptreferent Dr. Kai Zentara, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-110
Fax-Durchwahl: 0211 300491-660
E-Mail: zentara@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.21.01

Beigeordneter Claus Hamacher, StGB
NRW
Tel.-Durchwahl: 0211 4587-220
Fax-Durchwahl: 0211 4587-292
E-Mail: claus.hamacher@kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 41.4.2-003/003

Datum: 7. November 2018

Ergänzung der Landesregierung zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019)

Drucksache 17/4100

und zum

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)

Drucksache 17/4099

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit, die Ergänzungsvorlagen der Landesregierung zum Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2019 und zum Nachtragshaushaltsgesetz 2018 aus kommunaler Sicht zu bewerten bedanken wir uns.

Verausgabung der Bundesmittel für die Integration

Das Land NRW soll vom Bund in 2019 432,8 Mio. Euro aus der Integrationspauschale erhalten. Davon sollen 100 Mio. Euro als Integrationspauschale an die Gemeinden und Gemeindeverbände gezahlt werden. Die übrigen 332,8 Mio. Euro sollen zur Umsetzung der FlüAG-Novelle im Asylkapitel 07 090 veranschlagt werden.

Wir fordern weiterhin eine vollständige Weiterleitung der Integrationspauschale an die Gemeinden und Gemeindeverbände. Dazu haben wir bekanntlich bereits in dem ursprünglichen Gesetzentwurf zum Landeshaushalt vorgetragen und verweisen insoweit darauf – dies betrifft auch die Aufteilung der Finanzmittel innerhalb der kommunalen Familie.

Die Landesregierung hat mehrfach gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden und der interessierten Öffentlichkeit bekundet, dass es – entgegen der mittelfristigen Finanzplanung der Vorgängerregierung – Absicht der aktuellen Landesregierung sei, dass, wenn ab 2019 in Fortsetzung der Integrationspauschale neues Geld vom Bund komme, dieses dann auch vollständig an die Kommunen weitergegeben werde.

Die angedachte Veranschlagung der 332,8 Mio. Euro für die FlüAG-Erstattung zugunsten der Kommunen entspricht nicht der von uns geforderten Weiterleitung der Bundesmittel. Die FlüAG-Pauschale dient der Erstattung von Kosten, die den Kommunen durch die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen entstehen. Neben der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen haben sich die Kommunen um die Integration von Flüchtlingen zu kümmern. Der Integration kommt eine herausragende Bedeutung für das Zusammenleben von Einheimischen und Zugewanderten zu.

Der Bund stellt Bundesmittel in Höhe von 432,8 Mio. Euro für die Integration zur Verfügung. Diese Mittel sind vollständig an die Kommunen für Integrationsmaßnahmen weiterzugeben. Die vom Land angedachte Veranschlagung für die Umsetzung der FlüAG-Novelle wird ausdrücklich nicht als die für die Integration geforderte Weiterleitung der Pauschale angesehen.

Im Übrigen bekräftigen wir nochmals die Forderung nach einer umfassenden Einbeziehung der Geduldeten in den zu erstattenden Personenkreis nach dem FlüAG und einer zügigen Erhöhung der FlüAG-Pauschale rückwirkend zum 01.01.2018.

Zuweisungen an Gemeinden zu den Investitionskosten für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (aus flüchtlingsbezogenen Leistungen des Bundes)

Die vorgesehene Verwendung von Bundesmitteln für ein Investitionsprogramm in Höhe von 94,1 Mio. Euro für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sehen wir äußerst kritisch. Richtig ist zwar, dass die Kommunen dringend Investitionsmittel für den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen benötigen. Hierfür muss das Land aber – neben den genannten Bundesmitteln für den Ausbau der Kinderbetreuung – zusätzlich eigene Landesmittel zur Verfügung stellen.

Die vom Bund für die Integration zur Verfügung gestellten Mittel müssen auch für entsprechende Integrationsaufgaben verwendet werden und dürfen nicht anderweitig eingesetzt werden. Zusätzliche Landesmittel werden auch deshalb benötigt, weil ansonsten der bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagesbetreuung aufgrund kontinuierlich weiter steigender Betreuungsbedarfe und steigender Geburten- bzw. Kinderzahlen durch die Kommunen nicht zu schultern ist.

Moderne Sportstätte 2022

In Einzelplan 02, Kapitel 080/TG 61 ist ein Betrag von zusätzlich 30 Millionen Euro für die Modernisierung und Sanierung von Sportstätten vorgesehen. Dies soll Teil eines Gesamtprogramms in Höhe von 300 Mio. Euro für die Modernisierung und Sanierung von Sportstätten im Zeitraum 2019-2022 sein.

Angesichts des erheblichen Investitionsstaus bei der Sportinfrastruktur in NRW begrüßen wir dieses Programm ausdrücklich. Unverständlich ist allerdings, weshalb die kommunalen Selbstverwaltungsträger nicht in den Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger aufgenommen werden sollen. Dies widerspricht nicht nur den bisherigen Ankündigungen der Landesregierung, sondern ist auch

in der Sache nicht nachvollziehbar, da ausweislich der vorliegenden statistischen Daten aus der Sportministerkonferenz rund zwei Drittel der Sportstätten im Land von der öffentlichen Hand getragen werden. Ein Programm für eine bedarfsgerechte Modernisierung und Sanierung von Sportstätten sollte deshalb im Sinne des Sports trägerneutral ausgestaltet werden.

Afrikanische Schweinepest – Vorsorgemaßnahmen

Wir begrüßen, dass unsere Forderung (S. 15 unserer Stellungnahme Nr. 17/843 vom 01.10.2018) nach stärkerer finanzielle Vorsorge für den möglichen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest aufgegriffen worden sind und nun geplant ist, insgesamt Mehrausgaben in Höhe von rd. 1,5 Mio. EUR und Verpflichtungsermächtigungen von 8 Mio. EUR im Einzelplan des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zu veranschlagen.

Richtig ist insbesondere, dass nun zusätzliche Mittel vorgesehen werden, um ggf. zu ergreifende enteignungsgleiche Eingriffe zu entschädigen (Titel 683 71). Zum sofortigen Handeln verpflichtete Kreisordnungsbehörden dürfen nicht mit den durchaus beträchtlichen finanziellen Konsequenzen ihrer Maßnahmen allein gelassen werden; auch weil diese im Zweifel der gesamten deutschen Landwirtschaft und der fleischverarbeitenden Industrie zu Gute kommen würden.

Weitere Hinweise zu den laufenden Haushaltsberatungen

Zusätzlich zu den Hinweisen, die die vorliegenden Ergänzungen betreffen, möchten wir Sie gerne auf weitere Aspekte aufmerksam machen, die aus kommunaler Sicht in den laufenden Haushaltsberatungen Berücksichtigung finden sollten:

a) Bürgschaften zur kooperativen Baulandentwicklung

§ 20 Abs. 5 HHG 2019 ermächtigt das MHKBG, im Einvernehmen mit dem MF Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN, Kommunale Entwicklung GmbH im Rahmen des Landesprogramms der kooperativen Baulandentwicklung bis zur Höhe von 100 Mio. Euro zu übernehmen. Diese dienen der Vorfinanzierung von Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen im Treuhandauftrag von Kommunen zur Gewinnung von Grundstücken mit dem Ziel der Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus.

Das Programm hat sich sehr bewährt, um in NRW Bauland für den dringend benötigten Wohnungsbau zu schaffen. Es stellt eine nachhaltige, effektive und unkomplizierte Unterstützung der Kommunen durch die Landesgesellschaft NRW.URBAN dar. Allerdings ist der Finanzierungsrahmen durch die Aufnahme von 10 Kommunen bereits vollständig ausgeschöpft.

Das Programm der Kooperativen Baulandentwicklung wird aber von immer mehr Kommunen nachgefragt. Derzeit liegen acht weitere Anträge auf Aufnahme in das Programm vor, denen angesichts der aktuellen Entwicklung die Unterstützung versagt werden muss. Zudem ist sicher davon auszugehen, dass kurzfristig weitere Kommunen Anträge auf Aufnahme in das Programm stellen werden.

Um der steigenden Nachfrage und damit der Bereitstellung von Baulandfläche für den Wohnungsbau in NRW begegnen zu können, sollte der Finanzierungsrahmen deutlich, mindestens aber auf 200 Mio. Euro erhöht werden.

b) Flächenpool NRW

Der Bau von bezahlbaren Wohnungen stellt eine der dringendsten Aufgaben in NRW für das kommende Jahr dar. Der notwendigen, aber oft schwierigen Flächenmobilisierung und damit auch der Nachnutzung von Brachflächen kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Bei dieser Aufgabe hat sich der Dialog orientierte Ansatz des Flächenpools NRW in den letzten Jahren sehr bewährt. In den Städten und Gemeinden in NRW kommt ihm angesichts der dringend erforderlichen Innenentwicklung aktuell eine wachsende Bedeutung zu, um die dort vorhandenen Flächenpotenziale zu aktivieren.

Die Beibehaltung des Niveaus von 2018 (1 Mio. Euro) entspricht nicht den aktuellen Anforderungen, die der Flächenpool NRW zu bewältigen hat. Zurzeit nehmen 60 Kommunen mit insgesamt 222 Standorten das Förderangebot in Anspruch, mit dem im Wege der Verfahrensorganisation und Moderation durch den Flächenpool eine transparente Sachaufklärung und Beteiligung der Grundstückseigentümer sicher gestellt wird und damit ungenutzte oder mindergenutzte Brachflächen im Siedlungsbestand aktiviert werden können. Im Rahmen des 4. Aufrufverfahrens konnten nicht mehr alle Kommunen aufgenommen werden. Zudem liegen Interessensbekundungen von deutlich mehr als 10 Kommunen vor. Da der Flächenpool NRW mit dem Baulandportal NRW, der neuen Landesinitiative „Bauland an der Schiene“ und weiteren Förderinstrumenten des Landes kooperiert, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Nachfrage zur Aufnahme von weiteren Einzelstandorten erhöhen wird.

Trotz kalkulierter Einnahmen aus Rückflüssen von Kommunen und Eigentümern besteht beim Flächenpool NRW für das Jahr 2019 eine Unterdeckung in Höhe von 350.000 Euro. Um zu verhindern, dass der Leistungsumfang mit der Folge angepasst werden muss, dass weniger Kommunen in das Programm aufgenommen werden können, ist eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 350.000 Euro erforderlich.

Die im Frühjahr 2017 vom ILS vorgelegte Evaluation des Flächenpools hat ergeben, dass die befragten Teilnehmer den Flächenpool NRW als sehr geeignetes Instrument bewertet haben, um brachgefallene oder untergenutzte Standorte in eine neue Nutzung zu überführen. Dabei wurde insbesondere die Rolle der Flächenpool-Mitarbeiter als neutrale Vermittler und Mediatoren zwischen allen beteiligten Parteien hervorgehoben. 95 % der kommunalen Vertreter haben im Rahmen der Umfrage ausgesagt, anderen Kommunen die Teilnahme am Flächenpool-Verfahren zu empfehlen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, den Titel 54 740 im Haushaltsjahr 2019 auf eine Höhe von 1.350.000 Euro aufzustocken.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Hinweise in den weiteren Beratungen aufgegriffen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen